

**Beschluss zur Anwendung des
Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und
die Anstellung der Diakoninnen und Diakone
in der Evangelischen Kirche der Union
(Diakonengesetz - DiakG)**

vom 16. Juni 2015

(Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 2 S. 21)

Die 36. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 12. und 13. Juni 2015 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Die Landessynode stimmt dem Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz - DiakG) vom 5. Juni 1993 nebst den auf dessen Grundlage vom Rat der EKU erlassenen Richtlinien und Beschlüsse gem. der Anlage mit nachfolgender Regelung zu:

„¹Die Einsegnung erfolgt wie die Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten sowie die Ordination der Pfarrerrinnen und Pfarrer durch das ordinierende Amt (Landessuperintendent/-in bzw. luth. Superintendent/-in). ²Dieses Recht kann delegiert werden. ³In der luth. Klassen erfolgt die Einführung durch die Agende „Berufung - Einführung - Verabschiedung“, in den ref. Klassen wird die Agende entsprechend angewandt.“

Detmold, 16. Juni 2015

Der Landeskirchenrat

